

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung**

GZ Präs - 22.00-47/89-5

Graz, am 2. April 1993

Ggst Bundesgesetz über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993);
Entwurf - Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Renate Krenn
Tel.: (0316)877/2298 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	157-GE/19 P3
Datum:	7. APR. 1993
	13. April 1993
Verteilt	Freiwilbers Am

D. Saurerger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gras - Heide



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung
An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
A-1014 W i e n

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Evelyn HOFFMANN

Telefon DW (0316) 877/ 3142

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am - 2. April 1993

GZ Präs - 22.00 - 47/89-5

Ggst Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993);
Entwurf - Stellungnahme.

Bezug: 68.153/283-I/B/5B/92

Zu dem mit dortiger Note vom 3.12.1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wird gemäß dem Beschluß der Steierm.Landesregierung vom 29.3.1993 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zum Abschnitt II:

Zu der in diesem Entwurf enthaltenen Personalautonomie der Universitäten, wird darauf hingewiesen, daß nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung eine Berufungskompetenz ohne Ingerenzmöglichkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedenklich erscheint.

In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt sein, daß Entscheidungen über Definitivstellungen vom Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz und des Fakultätskollegiums erfolgen sollten und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, ohne Stimmberechtigung des Institutsvorstandes.



- 2 -

2. Zum Abschnitt IV:

Nach dem vorliegenden Entwurf wäre die Institutsgröße so zu gestalten, daß der Institutsvorstand aus einem Kreis von mindestens drei Personen mit *venia docendi* gewählt werden kann; die Funktionsperiode soll zwei Jahre betragen und überdies soll nur eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig sein.

Diese Regelung mag in Einzelfällen an großen Universitäten angebracht sein, kann sich aber für kleinere Universitäten, wie z.B. für die Montanuniversität Leoben, sehr nachteilig auswirken und ist daher mit allem Nachdruck abzulehnen. Es müßte jedenfalls auf die unterschiedlichen Strukturen und Gesamtgrößen der jeweiligen Universitäten Rücksicht genommen werden.

Diese Forderung ergibt sich einerseits schon aus einem bloßen Größenvergleich: Bei Studentenzahlen von 2.500 (Montanuniversität Leoben) kann nicht derselbe Maßstab angelegt werden wie bei Studentenzahlen von 100.000 (Universität Wien).

Für eine Berücksichtigung der Besonderheiten der kleineren Universitäten spricht vor allem aber das Ergebnis einer jüngst durchgeführten Umfrage, wonach die kleine Montanuniversität Leoben als beste österreichische Hochschule gilt; die Universität Graz und die Technische Universität Graz rangieren unter den 12 österreichischen Hochschulen auf den Plätzen 5 und 6. Daraus ist die Forderung abzuleiten, daß speziell kleinere Universitäten in ihrer bewährten Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden sollen bzw. sicherzustellen ist, daß kein Rückschritt erfolgt; dies betrifft auch die Festlegung der Institutsgröße.

- 3 -

Zur Frage der Teilrechtsfähigkeit der Institute ist mit Nachdruck auf folgendes hinzuweisen:

Die UOG-Novelle 1990 hat durch Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Institute eine Vielzahl von Partnerschaften mit der Industrie ermöglicht, die sinnvollerweise von den universitär unmittelbar Verantwortlichen vereinbart und inhaltlich gestaltet werden können. Die Teilrechtsfähigkeit der Institute hat sich also jedenfalls bewährt und muß unbedingt erhalten bleiben.

Es sollte sogar innerhalb der Institute die Bildung von Abteilungen und deren Ausstattung mit Teilrechtsfähigkeit im Einzelfall ermöglicht werden, dies vor allem im Hinblick auf die Erfordernisse des Technologietransfers und der Auftragsforschung.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß das UOG 1993 einen ersatzlosen Fortfall aller Forschungsinstitute, die nach geltendem Recht eingerichtet sind, vorsieht. Eine Beseitigung der bewährten und fruchtbaren Einrichtung der Forschungsinstitute käme einem teilweisen Kahlschlag in der ohnedies nicht sehr reichhaltigen österreichischen Forschungslandschaft gleich.

3. Zum Abschnitt VI:

Es wird angeregt, den gesamten Bereich, der die Funktion und den Status des Rektors betrifft, zu überdenken. Der Rektor sollte jedenfalls die Kontaktstelle zwischen Bundesministerium und Universität sein; er sollte jedoch als Repräsentant der Universität in einem Verfahren bestellt werden, das den Universitäten selbst stärkere Einflußmöglichkeiten sichert.

- 4 -

Bedenklich ist insbesondere die Regelung im § 49 des vorliegenden Entwurfes, die dem Rektor die Möglichkeit gibt, durch "Erlassung bindender generell - abstrakter Richtlinien" das Geschehen innerhalb der Fakultäten und die Tätigkeit der Studiendekane weitestgehend zu steuern.

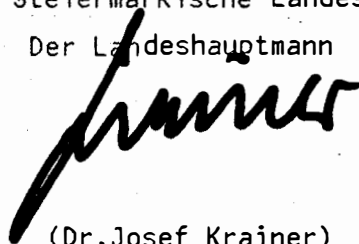
Die vertikale Einflußnahme - insbesondere über die Budgetierung - im Verhältnis zwischen Rektor, Fakultät und Instituten stellt ebenfalls einen Kritikpunkt dar.

4. Zum Abschnitt XIV:

Hinsichtlich der taxativ aufgezählten Aufgaben des Universitätskuratoriums im Abschnitt XIV. des Entwurfes wird die Meinung vertreten, daß diese Ministerialkompetenzen zu sein haben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)